

19. 1. Umfaßt das in Art. 32 der deutschen Reichsverfassung statuierte Verbot des Bezuges von Besoldungen oder Entschädigungen seitens der Mitglieder des Reichstages auch Bezüge aus Privatmitteln?

2. Steht bejahenden Falles im Geltungsgebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes dem Fiskus das Recht auf Abforderung des verbotswidrig Empfangenen zu?

A.L.R. I. 16. §§. 172. 173. 205.

IV. Civilsenat. Urth. v. 25. November 1886 i. S. D. (Bekl.) w. den preussischen Fiskus (kl.). Rep. IV. 160/86.¹

¹ In gleicher Weise ist an demselben Tage in der wesentlich gleichliegenden Sache S. (Bekl.) w. Fiskus (kl.), Rep. IV. 196/86, erkannt. D. C.

- I. Landgericht Jüterburg.
- II. Oberlandesgericht Königsberg.

Am 17. Februar 1881 hat das „Centralwahlkomitee der Fortschrittspartei“, welche inzwischen in die „deutsch-freisinnige Partei“ aufgegangen ist, beschlossen, jedem Reichstagsabgeordneten der Partei, mit Ausnahme derjenigen, welche in Berlin oder in dessen nächster Umgebung ständig wohnhaft sind, grundsätzlich und ohne Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse eine Summe von mindestens 500 *M* für jede Reichstagsitzung als Ersatz harer Auslagen zuzusichern, und in Ausführung dieses, durch die Presseorgane der Partei veröffentlichten Beschlusses ist aus dem Erträgnisse von Sammlungen der Parteimitglieder ein besonderer Fonds von zunächst 50000 *M* ausgeschieden.

Der Beklagte, welcher während der vier Reichstagsessionen von 1881 bis 1885 Mitglied des Reichstages gewesen ist und zunächst der „Fortschritts-“, sodann der „deutsch-freisinnigen Partei“ angehört hat, soll nach der Behauptung des Klägers für jede Session das beschlußmäßige Pauschquantum von 500 *M*, zusammen also 2000 *M* aus dem erwähnten Parteifonds erhalten und in seinen Nutzen verwendet haben, und ist im vorliegenden Prozesse vom Kläger auf Grund des Art. 32 der deutschen Reichsverfassung sowie der §§. 172. 173. 205. 306 *A. L. R.* I. 16 auf Herauszahlung der empfangenen 2000 *M* nebst Prozeßzinsen in Anspruch genommen.

Der erste Richter hat die Klage als rechtlich nicht begründet abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat der zweite Richter abändernd den Beklagten zur Herauszahlung der geständig empfangenen 500 *M* nebst 5% Zinsen seit dem Tage der Klagezustellung verurteilt und im übrigen die Entscheidung von der Ableistung eines dem Beklagten in der Überzeugungsnorm darüber auferlegten Eides abhängig gemacht, daß er auf Grund des Beschlusses vom 17. Februar 1881 nicht mehr als 500 *M* (oder welche höhere Summe) empfangen habe.

Gegen das Berufungsurteil haben beide Teile die Revision eingelegt.

Die hier allein in Betracht kommende Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Anfangend die den Hauptstreitpunkt der Parteien betreffende Re-

vision des Beklagten, so beruht die zu Ungunsten desselben ausgefallene Entscheidung des Berufungsgerichtes auf den Annahmen,

I. daß der Art. 32 der Verfassung des Deutschen Reiches ein allgemeines Verbot der Annahme von Entschädigungen seitens der Mitglieder des Reichstages enthalte, welches auch die den letzteren als solchen aus Privatmitteln zugeflossenen Entschädigungen treffe,

II. daß die Übertretung dieses Verbotes im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes in Gemäßheit der civilrechtlichen Vorschriften desselben den Empfänger dem Anspruche des Fiskus auf Herausgabe des Empfangenen aussetze.

Jede dieser Annahmen wird von der Revision als rechtsirrtümlich bekämpft; in keiner Hinsicht hat jedoch ihren Angriffen ein Erfolg zugestanden werden können.

Zu I. Daß der Art. 32 der Reichsverfassung, dahin lautend:

„Die Mitglieder des Reichstages dürfen als solche keine Besoldung oder Entschädigung beziehen,“

nicht nur jeden Anspruch der Reichstagsmitglieder auf derartige Bezüge ausschließt, sondern die letzteren direkt verbietet, steht in Gemäßheit des klaren Wortlautes der Vorschrift außer Frage. Dagegen ist der Umfang dieses Verbotes und an wen sich dasselbe richtet, schon bald nach Emanation der den nämlichen Artikel enthaltenden Verfassung des Norddeutschen Bundes streitig geworden und in der Doktrin des Staatsrechtes bis jetzt streitig geblieben. Während von der einen Seite, vgl. v. Martitz, Betrachtungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes 1868 S. 77 flg.; v. Mohl, Das deutsche Reichsstaatsrecht 1873 S. 366 flg.; Laband, Staatsrecht des Deutschen Reiches Bd. 1, 1876, S. 575 flg.; Jörn, Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1880, Bd. 1 S. 182; Schulze, Deutsches Staatsrecht, II. Buch 1886, S. 83 flg.

das Verbot als gegen den Bezug jeglicher Besoldung oder Entschädigung, auch aus den Mitteln von Privatpersonen, gerichtet angesehen wird, beschränken andere,

vgl. Thudichum, Verfassungsrecht des Norddeutschen Bundes, 1870, S. 208 flg.; Niedel, Reichsverfassung 1871 S. 118; Seydel, Kommentar zur Reichsverfassung 1873 S. 161 flg. und in seinen und Hirth's Annalen des Deutschen Reiches Jahrgang 1880 S. 405; v. Köhne, Staatsrecht des Deutschen Reiches 2. Auflage I. 1876

§. 280 flg.; G. Meyer, Grundzüge des Norddeutschen Bundesrechtes 1868 §. 99 flg. und — etwas abweichend — Deutsches Staatsrecht 2. Auflage 1885 §. 376 flg.

daselbe auf die Bezüge aus öffentlichen (Reichs-, Staats- und Kommunalaffären) oder sogar — wie der neueste Schriftsteller über diese Frage Max Soël in Firth's und Seydel's Annalen Jahrg. 1886 S. 613 flg. — auf Gewährungen aus den Mitteln des Reiches und der Bundesstaaten.

Das Berufungsgericht hat sich auf Grund des Wortlautes und des Zweckes des Gesetzes unter eingehender Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte desselben der erstgedachten Auffassung angeschlossen, und diese muß auch für die richtige erachtet werden.

Der Art. 32 verbietet nach seiner klaren Fassung nicht nur den Mitgliedern des Reichstages, für diese ihre Thätigkeit eine Besoldung oder Entschädigung anzunehmen, sondern er verbietet nicht minder, den Reichstagsmitgliedern dergleichen zu gewähren. Denn das Wort „beziehen“ umfaßt hier, wie keinem Zweifel unterliegt, den zweiseitigen Akt des Gebens und Nehmens. Irgend eine Beschränkung dieses Verbotes in Hinsicht auf die Personen der Geber ist in dem publizierten Gesetze, wie auch von einzelnen Vertretern der Gegenmeinung

vgl. Seydel, Kommentar S. 161; Soël, a. a. O. S. 614 unumwunden anerkannt wird, nicht zum Ausdruck gelangt und alle Versuche, solche aus einzelnen Worten desselben herzuleiten, müssen mit dem Berufungsrichter als verfehlt angesehen werden. Daß insbesondere das Wort „beziehen“ sowohl nach gemeinem wie nach dem Sprachgebrauche der Gesetze (vgl. z. B. §. 749 C.P.D.) auch Vereinnahmungen aus Privatmitteln umfaßt, kann nicht in Abrede gestellt werden; höchstens könnte man ihm eine Hindeutung auf das Erfordernis einer gewissen Dauer oder periodischen Wiederkehr der Einnahme zu finden geneigt sein, welches indes wohl mit dem Ausdrucke „Besoldung“, nicht aber füglich mit dem Ausdrucke „Entschädigung“ vereinbar und überdies für die Entscheidung der vorliegenden Sache nach deren thatsächlicher Lage nicht von Erheblichkeit sein würde. Mag ferner auch der Ausdruck „Besoldung“ vorwiegend — niewohl keineswegs durchgängig — auf periodisch wiederkehrende Bezüge aus öffentlichen Mitteln angewendet werden, so bezeichnet doch das beigefügte Wort „Entschädigung“ ohne Zweifel jede Gewährung einer Vergütung, insbesondere auch für dienst-

liche Aufwendungen, ohne Rücksicht auf die Bezugsquelle, und die Aufstellung der Revision, daß, wenn man bei dem Worte „Besoldung“ bloß an Bezüge aus öffentlichen Mitteln gedacht habe, man auch nur aus derselben Quelle fließende Entschädigungen vor Augen gehabt haben werde, entbehrt jeder haltbaren Grundlage. Vielmehr ist im Hinblick auf den sogleich zu erörternden Zweck der Vorschrift die Annahme berechtigt, daß man das Wort „Entschädigung“ eben wegen seiner, alle in Betracht kommenden Fälle umfassenden Bedeutung dem engeren Ausdrucke „Besoldung“ hinzugefügt habe. — Wenn endlich von einigen Rechtslehrern die Worte des Gesetzes „als solche“ zur Rechtfertigung der beschränkenden Auslegung des Verbotes in der Weise verwertet sind, daß gesagt ist, dasjenige, was ein Abgeordneter an Schenkungen oder Vergütungen, sei es auch mit Rücksicht auf diese seine Eigenschaft, von Privatpersonen empfangt, beziehe derselbe nicht „in seiner offiziellen Eigenschaft“ als Reichstagsmitglied, sondern als Privatmann,

vgl. Thudichum, a. a. D., Seydel, Kommentar a. a. D., so beruht diese Unterscheidung auf einem Fehlschluß. Die Bedeutung dieser Worte, welche weiterhin noch erörtert werden wird, liegt auf einem anderen Gebiete. Für die Frage aber, ob dem Abgeordneten als solchem gegeben ist, kann es nicht auf die Person des Gebers, sondern nur auf die von dem Willen der Beteiligten abhängende Bestimmung der Gabe ankommen (vergl. auch Soël, a. a. D. S. 614).

Aber auch mit dem deutlichen Zwecke des Gesetzes würde, wie der Berufsrichter mit vollem Rechte angenommen hat, die Beschränkung des Verbotes auf Bezüge aus öffentlichen Mitteln nicht in Einklang stehen. Es kann nicht bezweifelt werden und ist von den Kommissarien der verbündeten Regierungen bei den Beratungen des verfassunggebenden Reichstages im Jahre 1867 unumwunden ausgesprochen, daß die Regierungen des Diätenverbotes in der vorgeschlagenen (demnächst zum Gesetze gewordenen) Fassung als eines Korrektives gegen die Gefahren des — in Ermangelung eines besseren — propomierten und vom Reichstage angenommenen, noch unerprobten allgemeinen und direkten Wahlrechtes, welchem der Reichstag noch die geheime Abstimmung hinzugefügt hatte, in dem Maße zu bedürfen glaubten, daß für den Fall der Nichtannahme desselben das Scheitern des ganzen Verfassungswerkes in sichere Aussicht gestellt wurde (vgl. Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des gedachten Reichstages S. 474 flg. 695. 708 flg.).

Es handelte sich damals keineswegs nur um die Frage, ob nach der Verfassung den Abgeordneten Diäten aus Reichs- oder Staatsmitteln gewährt werden sollten bezw. dürften, sondern die Regierungen wollten durch das im Art. 29 des Entwurfes ausgesprochene Verbot des Bezuges von Besoldungen oder Entschädigungen auf eine ihnen erwünschte Eigenschaft der Abgeordneten, nämlich den eigenen Besitz ausreichender Mittel zur Bestreitung der mit der Reichstagsmitgliedschaft verknüpften Unkosten, hinwirken, in welcher man einige Gewähr für die Unabhängigkeit, sowie eine der Erhaltung der öffentlichen Ordnung günstige Gesinnung der Gewählten erblickte, wie man andererseits von dem Verbote des Diätenbezuges die Fernhaltung agitatorischer Elemente von dem Reichstage erwartete. Eben um der hierdurch eingeführten tatsächlichen Beschränkung der Wählbarkeit willen wurde die Regierungsvorlage von der Opposition entschieden bekämpft und in der Vorberatung deren Verwerfung durchgesetzt. — Ob die Regierungen den nämlichen Zweck durch direkte Beschränkung der Wählbarkeit mittels eines Census hätten erreichen können, ist für die vorliegende Frage völlig gleichgültig. Denn auch die Bejahung dieser Frage würde kein zulässiger Grund für die Annahme sein, daß die Regierungen, indem sie den indirekten Weg vorzogen und den gewissermaßen ehrenamtlichen Charakter der Reichstagsmitgliedschaft proklamirten, nicht den ausdrücklich erklärten und aus der Natur der Dinge sich ergebenden, sondern nur den Zweck vor Augen gehabt hätten, den Bezug von Diäten aus öffentlichen Mitteln abzuschneiden, für welchen überdies die gewählte Form des Verbotes ein wenig passendes Ausdrucksmittel abgegeben haben würde. — Es liegt auf der Hand, daß die Erreichung jenes Zweckes durch die Zulassung von Privatdiäten nicht minder, ja sogar in noch höherem Maße gefährdet werden würde, als durch gleichmäßige Gewährung von Diäten aus Reichs- oder Staatsmitteln, und daß insbesondere die von einer politischen Partei ihren Mitgliedern gewährten Vergütungen deren Unabhängigkeit völlig aufzuheben geeignet sind. Es braucht in dieser Hinsicht nur an die leichte Entziehbarkeit solcher Diäten und die hierdurch bewirkte Gebundenheit an die Partei, andererseits aber an die Möglichkeit der Konkurrenz verschiedener Parteien in der Offerierung derartiger Vermögensvorteile erinnert zu werden. Daß diese Gefahren den verbündeten Regierungen entgangen sein sollten, ist nicht denkbar und ebendeshalb die, durch keine autoritativen Er-

klärungen erschütterte Annahme unabweislich, daß deren Absicht, dem Wortlaute der Gesetzesvorlage entsprechend, auch auf die Abwendung der mit der Zulassung von Privatdiäten verknüpften Gefahren gerichtet gewesen sei. Die entgegengesetzte Auffassung, welche von Zoël (a. a. O. Seite 620 flg.) geltend gemacht wird, entbehrt jeder thatsächlichen Unterlage und hat nur den Wert einer abstrakten Möglichkeit, welche gegenüber den nachdrücklichen Erklärungen der Regierungsvertreter nicht ins Gewicht fallen kann. — Jenem unbefchränkten, offen verkündeten Zwecke der Vorlage hat sich aber nach vorläufigem Widerstreben die entscheidende Mehrheit des Reichstages durch Annahme derselben akkommodiert, um nicht die Verantwortung für das Nichtzustandekommen der Verfassung auf sich zu nehmen.

Ob, wie der Berufsungsrichter annimmt, die Vorschrift des Art. 32 mit denjenigen Bestimmungen der Verfassung, welche die herkömmlichen Garantien einer freien und ungestörten Ausübung des Abgeordnetenberufes enthalten (Artt. 21. 29. 30. 31), in einem solchen systematischen Zusammenhange steht, daß letztere für die vom Berufsungsrichter vertretene Auslegung des Art. 32 verwertet werden könnten, erscheint bei der Verschiedenartigkeit des Prinzipes, auf welchem dieser und jene beruhen, sowie angesichts der Thatsache, daß sich jene in sehr vielen Verfassungen neben der Gewährung staatlicher Diäten an die Abgeordneten finden, mindestens zweifelhaft. Nur etwa aus Art. 29, wonach die Mitglieder des Reichstages Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden sind, könnte ein — immerhin schwaches — Argument für die Absicht des Gesetzgebers, auch in der vorliegenden Hinsicht die Unabhängigkeit der Abgeordneten gegen ihre Wählerschaften sicherzustellen, entnommen werden. Es bedarf dessen jedoch nicht, da Zweck und Bedeutung des Art. 32 nach Vorstehendem für sich klar sind. Soviel ist indes dem Berufsungsrichter unbedenklich zuzugeben, daß seine Auslegung des Art. 32 mit den übrigen die Stellung der Reichstagsmitglieder betreffenden Verfassungsbestimmungen sehr wohl im Einklange steht.

Diesen gewichtigen, aus Wortlaut und Zweck des Gesetzes als den vornehmlichsten Erkenntnisquellen entnommenen Argumenten gegenüber berufen sich die Vertreter der beschränkenden Auslegung im Grunde allein auf die Entstehungsgeschichte des Gesetzes, aus welcher ein schließliches Einverständnis der gesetzgebenden Faktoren über die Richterstreckung

des Verbotes auf Bezüge aus Privatmitteln gefolgert wird. Es könnte bezweifelt werden, ob ein solches im Gesetze selbst nicht erkennbar zum Ausdruck gelangtes Einverständnis für den mit der Anwendung des Gesetzes betrauten Richter von maßgebender Bedeutung sein würde. Indes ein näheres Eingehen auf die — im Berufungsurteile ausführlich mitgetheilten — Verhandlungen des verfassungsgebenden Reichstages über den — mit dem Art. 32 der Verfassung gleichlautenden — Art. 29 der Vorlage der verbündeten Regierungen wird zeigen, daß es einer Entscheidung dieser Zweifelsfrage vorliegend nicht bedarf. — Bei der Vorberatung über denselben ist die Meinung, daß das Diätenverbot nur die Bezüge aus Reichs- oder Staats- oder (vielleicht noch) aus anderen öffentlichen Mitteln treffen wolle oder werde, von keiner Seite geäußert, vielmehr verschiedentlich die entgegengesetzte Auffassung zu Tage getreten. Zunächst schon in dem Abänderungsantrage Meier nach welchem hinter den Worten „als solche“ die Worte „aus öffentlichen Mitteln“ eingeschaltet werden sollten, welcher indes durch die Annahme des weitergehenden Antrages v. Weber und v. Thünen, wonach den Reichstagsmitgliedern aus der Bundeskasse Reisekosten und Diäten gewährt werden sollten, erledigt wurde, ohne daß irgend eine Diskussion darüber oder auch nur eine Motivierung desselben durch den Antragsteller stattgefunden hätte. Derselbe konnte jedoch nur auf der Annahme beruhen, daß das Verbot der Regierungsvorlage auch die Gewährung von Besoldungen und Entschädigungen aus Privatmitteln treffe, und ist so auch von dem Abgeordneten Grafen von der Schulenburg aufgefaßt, indem derselbe von den Amendements spricht, „die eine gewisse Generosität in Diätenzahlung teils aus öffentlichem Säckel, teils aus Privatfädel üben wollten“ (Stenographische Berichte Seite 477). Noch klarer aber tritt diese Auffassung in der Rede des Abgeordneten Dr. Kée (Seite 472—474 daselbst) hervor, welcher als Wirkung des Verbotes die ausschließliche Wahl besonders wohlhabender Leute, mithin die Beförderung der von ihm „als die schmachlichste aller Aristokratieen“ bezeichneten Geldaristokratie befürchtet und im Verlaufe seiner Rede die Frage aufwirft, wozu man ein Gesetz geben wolle, das so leicht umgangen werden könne: denn Mittel zur Umgehung seien ja vorhanden; es könne eine Wählerchaft zusammentreten und sagen: „wir wollen es nicht als eine Entschädigung geben, aber hinterher kann man dem Manne ein Geschenk machen“; dagegen könne man gesetzlich nichts

sagen. Diese Ausführung ist nur unter der Voraussetzung verständlich, daß den Wählerschaften die offene Zusicherung oder Gewährung von Entschädigungen an ihre Abgeordneten durch ein der Regierungsvorlage entsprechendes gesetzliches Verbot verwehrt sein würde. — Wenn nun dem gegenüber die Regierungskommissarien sich auf die bestimmte Ankündigung, daß die verbündeten Regierungen sich unter keinen Umständen auf die Bewilligung oder Zulassung von Diäten einlassen würden, sowie auf die Hervorhebung der außerordentlichen politischen Bedeutung des Art. 29 als eines notwendigen Korrekatives des allgemeinen direkten Wahlrechtes beschränkten, ohne auch nur anzudeuten, daß die Auffassung der Regierungen über die Tragweite des Art. 29 in der hier fraglichen Hinsicht von der von Mitgliedern des Reichstages geäußerten abweiche, wiewohl es ihnen nicht entgehen konnte, daß solche Erklärung zur Abschwächung des Widerstandes gegen die Vorlage dienlich sein würde: so ist mit Sicherheit zu schließen, daß damals den Regierungen die — beklagterseits geltend gemachte — einschränkende Interpretation des Art. 29 völlig fern gelegen hat. Sonst würden sie nicht angestanden haben, ihr Einverständnis mit dem diese Bedeutung klarstellenden Amendement Meier auszusprechen zu lassen. — Bei der Schlußberatung handelte es sich lediglich darum, ob es bei dem erwähnten Beschlusse der Vorberatung sein Bewenden behalten, oder — in Gemäßheit des Amendements v. Arnim-Heinrichsdorf — der Art. 29 (jetzt 32) in der Fassung der Regierungsvorlage wiederhergestellt werden sollte. Das Amendement Meier war — aus nicht ersichtlichen Gründen — nicht wieder aufgenommen. Die Diskussion fand statt unter dem Eindrucke der Erklärung der Regierungen, daß die Beseitigung des im Entwurfe enthaltenen Diätenverbotes ein Hindernis für das Zustandekommen der Verfassung bilden werde (Stenographische Berichte Seite 695). Gleichwohl erklärten sich mehrere Abgeordnete für die Aufrechterhaltung des Beschlusses der Vorberatung besonders nachdrücklich der Abgeordnete Schulze (Delitzsch) um deswillen, „weil man nicht nur die Nichtzahlung der Diäten aus Staatsmitteln verlange, sondern auch ein Verbot hinzufüge, daß dergleichen aus Privatmitteln den Abgeordneten gewährt würden“, was auf eine „Verkehrung des allgemeinen gleichen direkten Wahlrechtes“ durch Begünstigung der Wohlhabenden hinauslaufe (§. 706 das.).

Dieser Auffassung des Art. 32 wurde auch jetzt von dem Kom-

missarius der verbündeten Regierungen Staatsminister Graf zu Eulenburg nicht widersprochen, welcher den Standpunkt der Regierungen und die Motive für das Festhalten derselben an dem Art. 29 der Vorlage eingehend darlegte (S. 707—709 das.). Denn wenn derselbe es, von diesem Standpunkte aus, als eine natürliche Anforderung bezeichnete, daß der aus dem allgemeinen Wahlrechte hervorgehende Abgeordnete wenigstens in einer solchen Vermögenslage sich befinde, daß er einige Wochen oder monatelang dem öffentlichen Interesse in der Residenz dienen könne, „ohne aus der Tasche des Staates bezahlt zu werden“, so konnte und wollte hiermit offenbar nicht gesagt werden, daß nur die Gewährung von Diäten aus Staatsmitteln den Intentionen der Regierungen zuwiderlaufe, sondern es sollte — exemplifizierend — dasjenige Maß der Wohlhabenheit der Abgeordneten gekennzeichnet werden, welches von den Regierungen als eine durch das verfassungsmäßige Diätenverbot erstrebte Eigenschaft derselben anzusehen sei. Daß aber dieser Erfolg auch durch die Zulassung anderweitiger Remunerationen der Abgeordneten verhindert werden würde, konnte dem Kommissar nicht füglich zweifelhaft sein. — Allerdings hat der nächstfolgende Redner, Abgeordnete v. Bennigsen, indem er sein, von dem früheren abweichendes Votum zu Gunsten der Regierungsvorlage durch die Rücksicht auf das Zustandekommen der Bundesverfassung motivierte, beiläufig („im Vorübergehen“) bemerkt, er fasse den Art. 29 (32) in dem Sinne auf, daß durch denselben „das Zahlen einer Entschädigung an einen Abgeordneten aus Privatmitteln nicht ausgeschlossen werden sollte noch konnte“, und er bezeichnete es als wünschenswert, wenn vonseiten des Vorsitzenden der Bundeskommissarien (d. h. des damaligen Grafen, jetzigen Fürsten Bismarck) in dieser Hinsicht noch eine Erläuterung erfolgte. Diesem Wunsche wurde jedoch nicht entsprochen und ebenso wenig gaben die nachfolgenden Redner, Abgeordneten Grumbrecht und Graf Schwerin, zu erkennen, daß sie die Auffassung des Abgeordneten v. Bennigsen teilten. Bei dem ersteren läßt sogar die Äußerung, der Reichstag werde etwas Notwendiges aufgeben, wenn er das Diätenverbot und „namentlich in der Fassung, wie es der Entwurf enthalte“, annehme, auf eine abweichende Meinung schließen. Das Resultat der hierauf erfolgenden Abstimmung war die Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit der erheblichen Majorität von 178 gegen 90 Stimmen (Stenogr. Berichte S. 712).

Der bisher dargestellte Gang der Beratung gewährt für die einschränkende Auslegung des Art. 32. keinen Anhalt. Es wird aber von den Vertretern dieser Auslegung in einer Äußerung des Fürsten Bismarck in der nächstfolgenden Sitzung des Reichstages die Erklärung des Einverständnisses der verbündeten Regierungen mit der Auffassung des Abgeordneten v. Bennigsen gefunden und dieser Erklärung eine für die Interpretation des Gesetzes maßgebende Bedeutung beigelegt. Allein beides erscheint unrichtig. — Bei der Debatte über den auf die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Bundesstaaten sich beziehenden Art. 75 (jetzt 76) der Verfassung griff nämlich der Abgeordnete Simon auf den tags zuvor angenommenen Art. 32 mit folgenden Bemerkungen zurück:

Es sei bei Gelegenheit der Abstimmung über denselben von mehreren Abgeordneten, welche das Amendement (v. Arnim-Heinrichsdorf) gestellt oder unterstützt hätten, vor der Abstimmung über dieses Amendement gesagt, der Vorsitzende der Bundeskommissarien beabsichtige gewissermaßen eine Reservation für diejenigen, die für das Amendement stimmen würden, dahin abzugeben, daß nach Auffassung der Regierungen die Worte: „dürfen keine Besoldung beziehen“ nicht so zu verstehen seien, als ob dadurch auch außeramtliche Honorierungen, welche durch Vereinerung, Affoziation zusammengebracht und nicht aus der Bundeskasse geleistet würden, ausgeschlossen seien, und er (Redner) halte sich, wenn mit einem besonderen Vertrauen bei der Abstimmung verfahren werde, für berechtigt, den Vorsitzenden der Bundeskommissarien in die Möglichkeit zu versehen, zu erklären, ob diese Angabe richtig sei, und eventuell die Erklärung abzugeben.

Obwohl der Redner von dem Reichstagspräsidenten darauf hingewiesen wurde, daß er mit seinen Bemerkungen nicht bei der Sache sei und diese Frage bei der Verhandlung über Art. 32 hätte gestellt werden müssen, ging doch der Fürst Bismarck mit folgenden Worten darauf ein (Stenogr. Berichte S. 727):

„Was ferner die Frage, die der Herr Vorredner an mich gerichtet hat und die gestern schon in meiner Abwesenheit gestellt ist, über die Diäten betrifft, so weiß ich nicht, ob mir der Herr Präsident, da sie nicht zur Sache gehörte, gestattet, mit einem kurzen Worte darauf zu antworten. — Ich habe in den Verfassungsentwurf nichts hineinzuinterpretieren, was nicht drin steht; und meines Erachtens steht

daß drin und liegt in der gesamten Lage unserer Gesetzgebungen, daß die Regierungen ohne eine strafgesetzliche Unterlage nur denen etwas verbieten können, denen sie überhaupt zu befehlen haben.“

Was zunächst den Inhalt dieser Erklärung anlangt, so ist in ihr eine direkte Antwort auf die gestellte Frage, geschweige denn eine einfache Bejahung derselben — wie ohne weitere Begründung Seydel und v. Römer a. a. O. unterstellen — offenbar nicht zu finden. Sie beschränkt sich vielmehr darauf, auf den Inhalt des Gesetzes hinzuweisen und einen nach der Meinung des Erklärenden für das Verständnis oder die Wirkung desselben bedeutsamen Gesichtspunkt geltend zu machen. Für den Ausleger bleibt daher zu prüfen, ob dieser Gesichtspunkt ein zutreffender ist und inwieweit derselbe einen sicheren Rückschluß auf den Umfang des Verbotes und die hierüber bestandene Intention der verbündeten Regierungen gestattet. Diesen Weg betritt Joël (a. a. O. S. 617 ff.), indem er deduziert: Das Verbot des Art. 32 solle nach dieser Erklärung (mit Rücksicht auf den unzweifelhaften Mangel einer strafrechtlichen Grundlage) nur noch einen bestimmten Kreis von Personen, nämlich nur diejenigen treffen, denen die Regierungen zu befehlen hätten; weiter ergebe sich aus dem Hinweise auf jenen Mangel, daß der Wille des Gesetzgebers auf ein erzwingbares Verbot gerichtet gewesen sei; ein Strafgesetz würde die Erzwingbarkeit des Verbotes sichern, und da dieses fehle, so würde für die Erzwingbarkeit eine andere Grundlage erforderlich und — nach der Erklärung — gefunden in einem mit Zwangsrecht ausgestatteten Gewaltverhältnisse des Bundes gegenüber gewissen Personen; ein solches bestehe aber nur gegenüber den Einzelstaaten als solchen. Von diesem Standpunkte aus gelangt Joël zu der Annahme, daß sich das Verbot des Art. 32, abgesehen von seiner selbstverständlichen Verbindlichkeit für den Bund (das Reich), nur gegen die Einzelstaaten und nicht gegen andere öffentliche Korporationen oder gegen Privatpersonen richte. Man wird diese Annahme für folgerichtiger erachten müssen, als die von den sonstigen Vertretern der einschränkenden Auslegung zugestandene Erstreckung des Verbotes auf jede Gemährung aus öffentlichen Mitteln. Denn in der That ist nicht abzusehen, wie es — von dem gegnerischen Standpunkte aus — den öffentlichrechtlichen Korporationen im Gebiete der Bundesstaaten (also namentlich den Kreis-, Provinzial- und sonstigen Kommunalverbänden) verwehrt werden könnte, den in ihren Bezirken

gewählten Abgeordneten Entschädigungen zu bewilligen, da doch das Reich ihnen nicht mehr und nicht weniger „zu befehlen hat“, als den einzelnen Privatpersonen. — Seine Deduktion trägt aber wesentliches in die Erklärung hinein, was diese nicht enthält, und beruht überdies mehrfach auf unzutreffenden Voraussetzungen. In der Erklärung des Fürsten Bismarck wird mit keinem Worte von der Absicht der Regierungen oder dem Willen der Gesetzgeber bezüglich des Umfanges des Verbotes, sondern nur von einer objektiven Grenze seiner Wirksamkeit gesprochen.

Was aber diese Grenze betrifft, so kann nicht mit Grund bezweifelt werden, daß der Bund (das Reich) vollkommen befugt war, den Reichstagsabgeordneten als solchen durch verbietende Normen gewisse, für die Erfüllung ihres Berufes zweckdienlich erscheinende Einschränkungen mit Verbindlichkeit für alle Bundes- (Reichs-) Angehörigen aufzuerlegen, wie ihnen andererseits unbedenklich Privilegien verliehen sind, die zum Teil in das Gebiet des Straf- und Privatrechtes eingreifen (Art. 21 Abs. 1. 30. 31 der Verfassung). Diese Befugnis und der Rechtsbestand derartiger Verbotsnormen ist auch in keiner Weise bedingt durch deren direkte Erzwingbarkeit oder die Hinzufügung einer — immerhin nur repressiv, nicht prohibitiv — wirkenden Strafsanktion, wie manche durch solche Sanktion nicht geschützte civilrechtliche Verbote beweisen, deren Übertretung gleichwohl mit Rechtsfolgen verbunden ist.

Wäre also wirklich Fürst Bismarck, was kaum anzunehmen ist, in diesen Beziehungen abweichender Meinung gewesen, so würde solche als richtig nicht anzuerkennen und zur Auslegung des Gesetzes nicht zu verwerten sein. — Näher aber liegt es — und dahin geht auch wohl die Meinung Laband's (a. a. O. S. 576 Anm. 1) — in der fraglichen Erklärung lediglich den Ausdruck der Überzeugung des Fürsten Bismarck zu finden, daß das Gesetz beim Mangel jeder Strafbestimmung keine praktisch wirksame Handhabe biete, um die Gewährung der von den Fragestellern erwähnten Entschädigungen an Abgeordnete zu verhindern, und die gleiche Überzeugung von der tatsächlichen Schranke der Wirksamkeit des Verbotes konnte für manchen Gegner desselben ein Motiv werden, sich bei der weitergreifenden Fassung des Gesetzes zu beruhigen. Dabei hat man freilich die exzeptionelle Vorschrift des preußischen Landrechtes über das fiskalische Konditions-

recht, welches immerhin als ein Repressionsmittel angesehen werden kann, allseitig übersehen. Nur von diesem Standpunkte aus ist es übrigens erklärlich, wenn von der Möglichkeit disziplinarischen Einschreitens gegen Beamte, welche als Abgeordnete dergleichen Entschädigungen beziehen, geredet wird; denn wären solche Bezüge überhaupt nicht verboten, so würde aus deren Annahme auch den Beamten ein begründeter Vorwurf nicht gemacht werden können.

Vgl. Joël a. a. O. S. 622 flg.

Erscheint hiernach die in Rede stehende Erklärung inhaltlich nicht geeignet, der gegnerischen Meinung eine Stütze zu gewähren, so fehlt es ihr andererseits auch an jeder äußeren Autorität, weil sie nach ihrem unzweideutigen Wortlaute nicht bestimmt war, die Auffassung der verbündeten Regierungen, sondern nur bestimmt war, die persönliche Meinung des Fürsten Bismarck wiederzugeben, welche er selbst als eine für die Gesetzesauslegung unmaßgebliche bezeichnete. Dem gegenüber ist es unerheblich, ob Fürst Bismarck in der Lage gewesen wäre, eine gleiche Erklärung namens der verbündeten Regierungen abzugeben, und ob die Mitglieder des Reichstages erwartet haben und erwarten konnten, es werde ihnen die Auffassung der Regierungen mitgeteilt werden, was alles sich übrigens jeder zuverlässigen Feststellung entzieht. Denn das Zusammenwirken der gesetzgebenden Faktoren beim Zustandekommen der Gesetze steht nicht unter den Regeln vertraglicher Vereinbarungen. Es kann daher auch auf das Schweigen der übrigen Bundeskommissarien und der Reichstagsmitglieder nicht Gewicht gelegt werden, und zwar in diesem Falle umsoweniger, als eine Diskussion über den nicht auf der Tagesordnung stehenden Art. 32 ausgeschlossen war. Nach diesem allen kann weder in materieller noch formeller Hinsicht davon die Rede sein, daß (wie Joël a. a. O. S. 617 annimmt) „eine von den Regierungen und dem Reichstage gemeinschaftlich gebilligte Erläuterung der Verfassung“ im Sinne der Einschränkung des Diätenverbotes auf Bezüge aus Reichs- und Staats-, bezw. anderen öffentlichen Mitteln vorliege, und es kann dahingestellt bleiben, welchen Wert eine derartige Erläuterung für die Auslegung des unverändert gebliebenen Gesetzestextes haben würde.

Das Ergebnis der vorstehenden Erörterung über die Entstehungsgeschichte des Art. 32 ist hiernach, daß zwar im Laufe der Verhandlungen abweichende Auffassungen über die Tragweite desselben zu Tage

getreten sind, daß jedoch eine gesetzgeberische Entscheidung zu Gunsten der von dem Abgeordneten v. Bennigsen vertretenen Auffassung in keiner Weise erfolgt ist. Damit ist, wie in vielen ähnlichen Fällen, die Entscheidung den zur Anwendung des Gesetzes berufenen Organen überlassen, und diese haben sich, soweit es sich nicht um die politische Handhabung sondern um die Rechtsprechung auf Grund desselben handelt, lediglich an den aus Fassung und Zweck der Vorschrift ergebenden Sinn derselben zu halten. Eine Argumentation aus dem nicht sowohl erwiesenen als vielmehr vermuteten Willen der Urheber des Gesetzes vermag daran keinesfalls etwas zu ändern.

Im weiteren sind die im Berufungsurteile erwähnten, in späteren Reichstagsessionen vorgekommenen Äußerungen über die Tragweite des Art. 32 als Material für dessen Auslegung nicht zu verwerten. Als Meinungen einzelner über den Sinn eines publizierten, und dadurch von dem Willen seiner Urheber losgelösten Gesetzes haben sie nicht an sich, sondern nur durch das Gewicht ihrer Gründe Bedeutung, und an solchen fehlt es durchgängig. Die Ansicht, daß in solchen Äußerungen, sofern die Äußernden bei dem Zustandekommen des Gesetzes mitgewirkt hätten, Zeugnisse über den gewollten Inhalt desselben zu finden seien, ist durchaus von der Hand zu weisen. Es bedarf daher einer speziellen Erörterung jener Äußerungen nicht.

Ebenso unerheblich für die vorliegende Streitfrage sind die späteren Akte der Reichsverwaltung bezw. Gesetzgebung, durch welche den Abgeordneten freie Eisenbahnfahrten bezw. den Mitgliedern der Justizkommission außerdem noch Geldentschädigungen gewährt sind. Denn wenn hierin überhaupt Ausnahmen von der Norm des Art. 32 zu finden sind, so sind sie, da es sich um Bewilligungen aus Reichsmitteln handelt, auch bei der engsten Auffassung der Norm als solche anzuerkennen.

Endlich sind auch aus den Gebieten anderer Gesetzgebungen Argumente für die Auslegung des Art. 32 nicht zu entnehmen, da, soviel bekannt, keine derselben ein gleiches oder ähnliches Verbot des Diätenbezuges enthält (vgl. die Nachweisungen bei Milner, Zur Diätenfrage, 1874). Dies gilt auch von der Vorschrift des Art. 68 der preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 Abs. 2:

„Die Mitglieder der ersten Kammer erhalten weder Reisekosten, noch Diäten“.

welche übrigens bereits durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 (G. S. S. 181) in Verbindung mit der Königl. Verordnung vom 12. Oktober 1854 (G. S. S. 541) außer Kraft gesetzt ist.

Darüber, daß der Sinn des Art. 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bei dessen Hinübernahme in die jetzt geltende Verfassung des Deutschen Reiches eine Änderung nicht erlitten hat, herrscht kein Streit. Es findet also alles vorstehend Ausgeführte auf Art. 32 der Reichsverfassung volle Anwendung.

Es erübrigt nur noch eine Erörterung derjenigen Begrenzung der Norm des Art. 32, welche in den Worten „als solche“ Ausdruck gefunden hat. Diese können nicht mit G. Meyer (Grundzüge S. 100, Staatsrecht S. 376), welchem v. Rönne (a. a. O. S. 280) beigetreten ist, dahin aufgefaßt werden, daß die Reichstagsmitgliedschaft kein Grund für die Zulässigkeit eines dem Abgeordneten nach seiner sonstigen bürgerlichen Stellung nicht gestatteten Bezuges sein dürfe, andererseits aber solche an sich statthafte Bezüge nicht unzulässig mache. Denn diese Auffassung, welche in folgerichtiger Durchführung das ganze Diätenverbot so gut wie illusorisch machen würde, widerspricht ebensowohl dem Wortlaute als dem auf positive Beschränkung der Abgeordneten gerichteten Zwecke der Vorschrift und ist überdies unvereinbar mit der Annahme desselben Schriftstellers (Staatsrecht S. 377), daß privatrechtliche Verträge, durch welche den Reichstagsmitgliedern in dieser Eigenschaft Vermögenszuwendungen versprochen worden, rechtsunwirksam und klaglos seien, was doch voraussetzt, daß solche unter das gesetzliche Verbot fallen. Vielmehr haben die Worte „als solche“ die Bedeutung, daß den Mitgliedern des Reichstages der Bezug von Besoldungen und Entschädigungen untersagt ist, welche nach der erkennbaren Absicht der Geber, in gleicher Weise wie die sonst gewährten staatlichen Remunerationen als Vergütung bzw. Schadloshaltung für die Abgeordneten-thätigkeit und die mit derselben verknüpften Vermögensaufwendungen zu dienen bestimmt sind und daher zu diesen materiell — wenn auch nicht notwendig in streng juristischem Sinne — in dem Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung stehen.

Vgl. Voël a. a. O. S. 614.

Hieraus folgt allerdings, daß nicht jede einem Reichstagsmitgliede, sei es auch in Veranlassung der durch diese Stellung verursachten Vermögensopfer, gemachte Zuwendung unter das Verbot des Art. 32 fällt;

insbesondere nicht die durch verwandtschaftliche oder sonstige persönliche Zuneigung motivierte Zuwendung, sowie eine nachträglich ohne vorherige Zusicherung aus freien Stücken gewährte Ehrengabe, soweit nicht diese Form der Honorierung lediglich zur Umgehung des Gesetzes gewählt ist. Man würde auch derartige Zuwendungen nicht füglich als „Besoldungen oder Entschädigungen“ bezeichnen können. Die praktische Durchführung dieser aus Wortlaut und Zweck des Gesetzes sich ergebenden Unterscheidung mag im Einzelfalle Schwierigkeiten bereiten. Der vorliegende Fall giebt indes zu Zweifeln in dieser Beziehung keinen Anlaß und entkräftet zugleich die Bedenken, welche man gegen die praktische Anwendbarkeit des Verbotes auf Privatbezüge und aus diesem Grunde gegen die gesetzliche Geltung desselben erhoben hat.

Vgl. Seydel, Kommentar S. 162.

Denn es handelt sich hier um eine von dem Centralwahlkomitee der Partei jedem zu ihr gehörigen Abgeordneten im voraus zugesicherte, periodisch wiederkehrende Entschädigung für die mit der Ausübung des Mandates verbundenen Aufwendungen, also um eine den staatlichen Diäten völlig gleichgeartete Remuneration der Abgeordnetenthätigkeit. In dieser Hinsicht sind denn auch Einwendungen gegen die Anwendbarkeit des Art. 32 vom Beklagten nicht erhoben.

Zu II. Bei Erörterung der nunmehr in Betracht zu ziehenden Frage nach den civilrechtlichen Wirkungen der Übertretung des an sich staatsrechtlichen Diätenverbotes ist zunächst dem Berufungsrichter in der Bejahung der Anwendbarkeit des preussischen Allgemeinen Landrechtes, dessen Geltungsgebiet die zu beurteilenden Thatsachen zweifellos angehören, durchweg beizutreten. Dasjenige, was der Beklagte gegen die Anwendbarkeit des Allgemeinen Landrechtes aus der Qualität der Verbotsnorm als einer reichsgesetzlichen angebracht hat, erscheint nicht zutreffend. Nach Art. 2 der Reichsverfassung geht zwar innerhalb des Deutschen Reiches das Reichsrecht dem Landesrechte vor; aber selbstverständlich setzt es das letztere nur soweit außer Geltung, als seine Herrschaft reicht, das heißt: auf den ihm ausschließlich überwiesenen Gebieten vollständig, auf denjenigen Gebieten hingegen, auf denen es mit dem Landesrechte konkurrieren kann, soweit es solche für sich in Besitz genommen hat. Nun ist freilich außer Frage, daß der Art. 32 der Reichsverfassung in seiner Eigenschaft als Norm der Verfassung aus dem Landesrechte weder seine nähere Bestimmung noch irgend eine

Ergänzung finden könnte, weil dieses Gebiet den Landesrechten verschlossen ist. Auch würde es nicht angehen, dieses Reichsgesetz aus dem Landesrechte auslegen zu wollen. Allein um alles dieses handelt es sich hier nicht. Vielmehr sollen aus der vom Reichsrechte aufgestellten, aus ihm selbst ausgelegten Norm rechtliche Konsequenzen für ein selbständiges, vom Reichsrechte nicht beherrschtes Gebiet, nämlich das des Privatrechtes, gezogen werden. Dies könnte nur dann für unstatthaft erachtet werden, wenn das betreffende Reichsgesetz auch diese Rechtsfolgen selbständig bestimmt oder zu erkennen gegeben hätte, daß es solche überhaupt ausschließen wolle. Keins von beiden ist jedoch vorliegend der Fall. Der civilrechtlichen Wirkungen des fraglichen Verbotes ist weder im Gesetze noch auch nur in den darüber gepflogenen Verhandlungen gedacht, sodaß von einer gewollten Außerkraftsetzung des einschlägigen Landesrechtes nicht die Rede sein kann.

Vgl. Schulze, Lehrbuch des deutschen Staatsrechtes II. Abteilung S. 125—128; Wach, Handbuch des Civilprocesses Bd. 1 S. 190. 198. Soweit keine Ausschließung ersichtlich gemacht ist, zieht aber ein Gesetz alle diejenigen Rechtsfolgen nach sich, welche durch seinen Inhalt bedingt sind, ohne Unterschied, ob sie im Bewußtsein der Urheber desselben gewesen sind oder nicht. Der Einwurf liegt nahe und ist auch vom Beklagten erhoben, daß hierdurch eine das Rechtsbewußtsein irritierende Verschiedenheit der Rechtsfolgen des nämlichen Thatbestandes in den verschiedenen Bundesstaaten, ja sogar innerhalb des Gebietes eines Bundesstaates sanktioniert werde. Allein dies ist eine unvermeidliche Folge der nur partiellen Herrschaft des Reichsrechtes in Verbindung mit der Ungleichheit der Landesrechte, welche, so unbefriedigend sie auch besonders in der vorliegenden Frage sein mag, doch nicht berechtigt, geltendes Landesrecht außer Anwendung zu lassen oder reichsgesetzlichen Normen gegen allgemeingültige Auslegungsregeln eine die Landesrechte ausschließende Bedeutung unterzulegen. Dieselbe tritt bekanntlich auch auf manchen anderen, vom Reichsrechte nur unvollständig geregelten Gebieten hervor und beruht bisweilen auf ausdrücklicher Anordnung der Reichsgesetze (vgl. z. B. §. 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 113) und §§. 19. 20 des Reichsgesetzes vom 31. März 1873 (R.G.Bl. S. 61)). In der staatsrechtlichen Litteratur scheint denn auch Einverständnis darüber zu herrschen, daß, soweit der Art. 32 der Verfassung ein Verbot enthält, die Übertretung desselben civilrechtliche

Folgen nach sich zieht, welche nach den einschlägigen Normen der Landesrechte zu bemessen sind.

Vgl. v. Martitz, Laband, Bohn, Schulze, a. a. D.; G. Meyer, Staatsrecht S. 377; Joël a. a. D. S. 619.

Was nun die dem Klagenansprüche zu Grunde liegenden Gesetzesvorschriften im einzelnen anlangt, so bestimmen die §§. 172. 173 A.L.R. I. 16:

„Zahlungen aus einem Geschäfte, welches gegen ein ausdrückliches Verbotsgesetz läuft, kann zwar der Zahlende nicht zurückfordern; der Fiskus aber hat das Recht, dem Empfänger den verbotenen Gewinn zu entreißen.“

Diese Vorschriften gehören zu denjenigen, welche, die Reihenfolge der mit dem §. 166 daselbst beginnenden Normen über die Rückforderung irrtümlich geleisteter Zahlungen unterbrechend, von der Rückforderung der aus ungünstigen Geschäften ohne Irrtum gemachten Leistungen handeln, und sie beruhen auf dem — in Übereinstimmung mit dem neueren römischen Rechte — vom Allgemeinen Landrechte anerkannten Grundsätze, daß die einem Verbotsgesetze zuwiderlaufenden Rechtsgeschäfte, sofern nicht in dem betreffenden Gesetze andere Folgen der Übertretung festgesetzt sind, nichtig sind.

Vgl. §. 6 A.L.R. I. 4, §. 68 I. 5; Dernburg, Preussisches Privatrecht (4. Aufl.) Bd. 1 S. 174 (die anscheinend abweichende Meinung von Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrechte Note 10 zu §. 6 a. a. D. bezweckt offenbar auch nur die Berücksichtigung des konkreten Gesetzesinhaltes, aus welchem sich andere Folgen als gewollt ergeben können); l. 5 Cod. de legibus 1, 14; v. Savigny, System Bd. 4 S. 550 flg.; Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 5 S. 124 flg.

Sie statuieren aber — abweichend von dem richtig verstandenen römischen Rechte, jedoch in Anlehnung an eine zur Zeit der Redaktion des Allgemeinen Landrechtes in der gemeinrechtlichen Doktrin weit verbreitete, wenn nicht herrschende Meinung,

vgl. Glück, Erläuterung der Pandekten Bd. 13 S. 59. 60 und die daselbst in Note 24 angeführten Schriftsteller,

das Rückforderungsrecht des Fiskus hinsichtlich des aus dem verbotswidrigen Geschäfte Geleisteten, ohne Zweifel nicht sowohl aus fiskalischen Rücksichten, als im Hinblick auf die Anforderungen eines von Moralprinzipien beeinflussten Rechtsgefühles, welches der Befassung

des unerlaubten Vorteiles bei dem Empfänger zu widerstreben schien. Natürlich wird hierbei vorausgesetzt, daß das gesetzliche Verbot sich nicht nur gegen das Nehmen, sondern auch gegen das Geben richtet, da anderenfalls (wie beispielsweise bei Leistungen aus verbotenen Wuchergeschäften gemäß §. 1272 A.L.R. II. 20, jetzt Art. 3 des Reichsgesetzes vom 24. Mai 1880) dem Geber selbst die Kondition zusteht.

Vgl. §§. 207. 212 A.L.R. I. 16; Bornemann, Systematische Darstellung (2. Aufl.) Bd. 3 S. 352; Dernburg, a. a. O. Bd. 2 S. 842 flg.

Diese Voraussetzung trifft nach den Ausführungen zu I im vorliegenden Falle zu. Nach ebendiesen Ausführungen muß der Art. 32 der Verfassung auch hinsichtlich der Bezüge aus Privatmitteln als ein ausdrückliches Verbotsgesetz im Sinne des §. 172 a. a. O. angesehen haben, weil auch sie von dem Zwecke und dem unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes umfaßt werden. Im weiteren ist es für die Anwendbarkeit der §§. 172. 173 a. a. O. gleichgültig, daß das fragliche Verbotsgesetz an sich dem öffentlichen Rechte angehört, was bei der großen Mehrzahl der auch für das Privatrecht bedeutsamen Verbotsgesetze der Fall ist.

Vgl. Heidemann, Einleitung in das System des preuß. Civilrechtes (2. Aufl.) Bd. 1 S. 159 flg.; Dernburg, a. a. O. Bd. 1 S. 170 flg. Es kommt in dieser Beziehung nur darauf an, daß sich das Zuwiderhandeln in Willensakten dokumentiert, welche ihrer Natur nach den Normen des Privatrechtes unterliegen. Endlich steht der Anwendung jener Paragraphen die Qualität des Verbotsgesetzes als eines Reichsgesetzes auch nicht um deswillen entgegen, weil das Allgemeine Landrecht selbstverständlich nur inländische Verbotsgesetze im Auge gehabt hat. Denn gemäß Art. 2 der Reichsverfassung ist das Reichsrecht in den Gebieten der Bundesstaaten einheimisches Recht, welches sich von dem sonstigen Rechte derselben nur durch seine Quelle und seine überwiegende Kraft unterscheidet. Daß aber die allgemeine Norm der §§. 172. 173 a. a. O. alle in Zukunft für das landrechtliche Gebiet des preußischen Staates in Kraft tretende Verbotsgesetze umfaßt, bedarf nicht der Ausführung. Wie bereits erwähnt, hat das Reichsrecht besondere Vorschriften über die Folgen der Übertretung des Verbotes des Art. 32 auch in civilrechtlicher Hinsicht nicht aufgestellt. Es kann daher nur noch in Frage kommen, ob hier ein „Geschäft“ im Sinne

des §. 172 a. a. O. vorliegt. Unter einem solchen wird man jede auf Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtete Willenserklärung zu verstehen haben, als deren Erfüllung sich die kondizierte Leistung darstellt, ohne Rücksicht darauf, ob dieselbe an sich (d. h. abgesehen von dem gesetzlichen Verbote) als ein gültiges, eine Klage erzeugendes Rechtsgeschäft anzusehen sein würde. Denn wegen der jedenfalls infolge dieses Verbotes eintretenden Nichtigkeit kann hierauf ein erhebliches Gewicht vom Gesetzgeber unmöglich gelegt sein. Ebensovienig kann es darauf ankommen, ob der Abschluß des Geschäftes der Leistung zeitlich vorangegangen ist oder seine Perfektion sich erst mit dieser vollendet hat, da es auch im letzteren Falle begrifflich als Grund der Leistung anzusehen ist. In dieser Weise kann sich die Sache gestalten bei verbotswidrigen Schenkungen, welche sogleich durch Geben vollzogen werden (§§. 1070. 1071 A.L.R. I. 11), und bei der Gewährung unkonsentierter Darlehen an Subalternoffiziere (§. 684 daselbst, Deklaration vom 27. Juli 1825), sofern solche nicht vorher zugesagt sind und man — was hier dahingestellt bleiben kann — in der Hingabe der Darlehenssumme die Erfüllung des Darlehensvertrages seitens des Gläubigers finden darf, wogegen in anderen Fällen (z. B. den Zahlungen aus verbotenem Spiele oder verbotswidrigen Versicherungsverträgen [§§. 1956. 1964. 1994 A.L.R. II. 8]) eine zeitliche Differenz zwischen Abschluß und Erfüllung des Geschäftes vorhanden sein muß. Von diesen Gesichtspunkten aus ist gegen die Annahme des Berufungsgerichtes,

daß die vorgängige Zusicherung der Entschädigung und die mit Kenntnis von jener erfolgte Annahme der versprochenen Beträge vonseiten des Beklagten ein Geschäft im Sinne des §. 172 a. a. O. darstelle, welches dem Verbote des Art. 32 der Verfassung zuwiderlaufe,

der Vorwurf der Rechtsnormverletzung nicht mit Grund zu erheben.

Sollte aber in dieser Beziehung noch irgend ein Bedenken obwalten, so würde doch die zu dem nämlichen Ergebnisse führende Anwendung des §. 205 A.L.R. I. 16, welcher bestimmt:

„Was zu einem unerlaubten Zwecke gegeben worden, kann nur der Fiskus zurückfordern“,

gerechtfertigt sein. Denn unter Zweck im Sinne dieser, mit den §§. 172. 173 a. a. O. in engem Zusammenhange stehenden Vorschrift ist nicht nur ein dem Geben nachfolgender besonderer Erfolg, sondern

auch ein mit dem Geben selbst sofort realisierter Erfolg zu verstehen, dessen Vorstellung den Willen des Gebers bestimmt hat. Dies folgt schon aus dem allgemeinen Begriffe des Zweckes als eines vorgestellten und erstrebten Enderfolges, welcher zwar zur Zeit der Entschliessung, nicht aber notwendigerweise zur Zeit der Ausführung des Entschlusses ein zukünftiger sein muß. Man denke nur in dieser Beziehung an den durch Geben unmittelbar realisierten Schenkungs- oder Erfüllungszweck. In derartigen Fällen deckt sich der Zweck des Gebens mit der durch die Absicht des Gebers fixierten Bestimmung der Gabe. Daß dieses auch die Auffassung des Gesetzes ist, ergibt sich klar aus der in den §§. 210—212 A. D. R. I. 16 enthaltenen Anwendung der Regel des §. 205 a. a. D. auf die einem Beamten für die Ausübung oder Nichtausübung seines Amtes freiwillig gegebene Belohnung, welche ohne Zweifel dann nicht weniger unerlaubt ist, wenn das durch sie honorierte Verhalten des Beamten bereits der Vergangenheit angehörte.

Vgl. auch das Urteil des vormaligen preuß. Obertribunales vom 20. Oktober 1864 in der Deutschen Gerichtszeitung Jahrgang 1864 S. 199.

Hatten aber nach obigen Ausführungen die in Frage stehenden Leistungen den Zweck (die Bestimmung), als Entschädigung für die dem Beklagten durch seine Abgeordnetenthätigkeit verursachten Unkosten zu dienen und war dieser Zweck ein durch Art. 32 der Verfassung verbotener, so ist eben hierdurch das fiskalische Rückforderungsrecht begründet, gleichviel ob den Leistungen ein besonderes Abkommen (Geschäft) zu Grunde lag oder nicht.

Übrigens unterliegt es keinem erheblichen Bedenken, daß sich dieses Rückforderungsrecht in jedem Falle auf alles erstreckt, was der Beklagte verbotswidrig empfangen hat; denn auch unter dem im §. 173 a. a. D. als „Gewinn“ bezeichneten Gegenstande der Kondition ist, wie der Zusammenhang mit §§. 172. 205 a. a. D. ergibt, nichts anderes zu verstehen, als das wirklich Gegebene. In welcher Art dasselbe vom Empfänger verwendet ist, erscheint unerheblich, weshalb das hierauf bezügliche Vorbringen des Beklagten mit Recht unbeachtet geblieben ist.

Nach diesem Allem war die Revision des Beklagten für unbegründet zu erachten.“